

Stellungnahme

Janice Kaiser, Geschäftsführerin der Stadtwerke Schneeberg GmbH

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am Mittwoch, 16.Oktober 2024, 11.00 Uhr zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung

CSRD sowie deren Umsetzung durch Bundesgesetz sind grundsätzlich erforderlich und notwendig, um die europäischen Vorgaben zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit durch Etablierung und Weiterentwicklung umweltverträglicher sowie klimaschonender Liefer- und Wertschöpfungsketten umzusetzen.

Der Anwendungsbereich der CSRD ist klar geregelt: Adressaten sind große Kapitalgesellschaften und kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Das Zusammentreffen von Vorgaben des Handelsgesetzbuches und Verweisen in landesrechtlichen Normen zur Lageberichterstattung hat aber zur Folge, dass auch Kleinstgesellschaften sowie kleine und mittelgroße Unternehmen von Bund, Ländern und Kommunen die Berichtspflicht vollumfänglich erfüllen müssen. Das heißt, dass der in der CSRD vorgesehene Anwendungsbereich zufällig und ohne dass dies von den Bundes- oder Landesgesetzgebern jemals beabsichtigt war, auf alle kommunalen Unternehmen größenunabhängig ausgeweitet wird. Dies betrifft jedenfalls die Unternehmen in den Bundesländern, die für die öffentlichen Unternehmen auf die Regeln zur Lageberichterstattung im HGB verweisen.

In Schneeberg, einer Stadt mit ca. 15.000 Einwohnern, hat die CSRD folgende ganz praktische Konsequenzen:

Die Stadt Schneeberg ist Eigentümerin von drei Gesellschaften, die jeweils unter die Berichtspflicht fallen würden. Doch nur die Stadtwerke Schneeberg GmbH wird aufgrund ihrer Größeneinordnung (als große Kapitalgesellschaft) auch unmittelbar durch die CSRD verpflichtet. Die Schneeberger Wohnungsbaugesellschaft sowie der Schneeberger Kulturbetrieb (ebenfalls als GmbH organisiert) sind eine mittelgroße bzw. eine kleine Kapitalkapitalgesellschaft, müssten aber aufgrund eines Verweises in der Sächsischen Gemeindeordnung, den der Landesgesetzgeber noch nicht korrigieren konnte, ebenfalls einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD-Standards aufstellen.

Der immense bürokratische Aufwand sowie die starke Ressourcenbelastung, die mit der Umsetzung der CSRD einhergehen, sind durch Unternehmen außerhalb des vorgesehenen Anwendungsbereiches nur schwer oder gar nicht leistbar. Je kleiner das Unternehmen, desto unverhältnismäßiger werden die Aufgaben sowie der Aufwand.

Kommunale Unternehmen stehen für Daseinsfürsorge. Neben Ver- und Entsorgung stehen die klimafreundliche Transformation, aber auch ein breites soziales Engagement der Betriebe im Fokus. Auch dies ist eine Form der Nachhaltigkeit. Und dieses Engagement wird vor Ort gebraucht für Wertschöpfung in der Region, aber auch für den Zusammenhalt in der Gesellschaft.

Diese Kernaufgabe kleinerer kommunaler Unternehmen kann mit Erfüllung der Berichtspflichten durch unverhältnismäßig hohe finanzielle Aufwendungen (Personaleinstellungen, Software, Beratungskosten, Prüfungskosten) und zeitlich gebundenen Kapazitäten nicht mehr in gewohntem Umfang umgesetzt werden. Hinzu kommt, dass kleinere oder Kleinstbetriebe mitunter auch nicht das

Know-how mitbringen bzw. sich dieses zeitaufwendig erarbeiten müssen. Das Missverhältnis von Aufwand zur Unternehmensgröße ist mehr als deutlich.

Der Zufallsbefund, d. h. die Gemengelage aus Bundes- und Landesrecht, der die kommunalen Unternehmen unterhalb der Größenkriterien einer großen Kapitalgesellschaft zur Anwendung der CSRD-Vorgaben verpflichtet, muss zwingend auf nationaler Ebene geheilt werden.

Der Bundesrat hatte dazu eine Ergänzung der Vorgaben des Handelsgesetzbuchs vorgeschlagen, die unbedingt unterstützt werden sollte. Nach dieser Ergänzung sollte für kleinere Gesellschaften mit Beteiligung der öffentlichen Hand eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nur dann bestehen, wenn dies durch einen Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Regelung würde den Automatismus unterbrechen, nach welchem eine Pflicht zur Lageberichterstattung diese kleinen Unternehmen stets auch zur Einhaltung der CSRD verpflichtet. Für kleinere öffentliche Unternehmen würde dann das Gleiche gelten wie für private Unternehmen.

Eine Korrektur dieses Zufallsbefundes durch Bundesgesetz würde gegenüber landesrechtlichen Regelungen einige Vorteile haben:

- Eine Regelung durch Bundesgesetz kann nun sehr schnell erfolgen und den Beteiligten Rechtssicherheit bringen.
- Eine Heilung über das Landesrecht kann die Pflicht zur Anwendung der CSRD zwar verhindern, würde aber eine weitere „kommunalrechtliche Bürokratiewelle“ auslösen:
- Denn eine Heilung über Landesrecht wäre nur als Kaskade möglich:
 - o In einem ersten Schritt muss Landesrecht angepasst werden. (Das ist in einigen Ländern schon erfolgt.)
 - o In einem zweiten Schritt müssen die Gesellschafterversammlungen eine Anpassung des jeweiligen Gesellschaftsvertrags beschließen.
 - o In einem dritten Schritt müssen die zuständigen Gemeinden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen bestätigen.
 - o Sodann muss jede Anpassung eines Gesellschaftsvertrags notariell beurkundet werden und schließlich in das Handelsregister eingetragen werden.

Die letzten drei Schritte betreffen jede einzelne betroffene kommunale Gesellschaft und voraussichtlich die meisten der über 10.000 Gemeinden in Deutschland. Die Zahl der Beratungs- und Beschlussvorgänge ist damit kaum zu überblicken.

Der Arbeitsaufwand und die Mehrkosten für Unternehmen und Haushalte sind völlig unvertretbar, vor allem weil der Mehraufwand durch eine knappe Ergänzung des HGB vermieden werden kann.

Für die Unternehmen der Bundesländer und des Bundes gilt im Grund das Gleiche; natürlich sind hier in Summe weniger Unternehmen betroffen.

Folgerichtig kann nur eine Anpassung des Bundesgesetzes die kosteneffiziente, bürokratiearme sowie bundeseinheitlich rechtssichere Lösung sein.